

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Klimmek

Datum:
10.05.2019

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Fortführung der Johannes-Rabeler-Schule" (Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/CDU vom 08.05.2019, eingegangen am 08.05.2019 um 18:00 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N		Verwaltungsausschuss
Ö	21.05.2019	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. beigefügter Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/CDU vom 08.05.2019, eingegangen am 08.05.2019 um 18:00 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/CDU vom 08.05.2019, eingegangen am 08.05.2019 um 18:00 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Christliche Demokratische Union
Stadtkoppel 16 - 21337 Lüneburg

Rainer Mencke
rainer.mencke@mencke-naturstein.de
Tel.: 04131 52329



Bündnis90/ Die Grünen
Schröderstrasse 16 - 21335 Lüneburg

Ulrich Blanck
ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de
Tel.: 04131 – 221580



Freie Demokratische Partei
Marie-Curie-Str. 12 - 21337 Lüneburg

Birte Schellmann
birte.schellmann@fdp-lueneburg.de
Tel.: 04131-402314

Herrn
Oberbürgermeister Mäde
- Rathaus -

21335 Lüneburg

Lüneburg, den 8.5.2019

Dringlichkeitsantrag zur Sitzung des Rates am 09.05.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mäde,

zur o.a. Ratssitzung stellen wir folgenden Dringlichkeitsantrag:

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg stellt umgehend bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde den Antrag, den Bescheid vom 24.04.2019, LG 1 R.10 –81027/80252/4 LG, dahingehend zu korrigieren, dass die Fortführung der Johannes-Rabeler-Schule antragsgemäß sichergestellt wird, da im Antrag der Hansestadt Lüneburg falsche Prognosezahlen zu den Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2019/2020 in einer 5. Klasse übermittelt und die Beweggründe der Antragsteller nicht dargestellt wurden. Die von der Schulleitung der Johannes-Rabeler-Schule an die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg übermittelten sowie die aktuellen Zahlen (Interesse angemeldet für 26 Kinder: 15 aus der Hansestadt plus 11 aus dem Landkreis Lüneburg) sind dem Antrag als aktualisierte Prognose genauso wie die Beweggründe der Antragsteller beizufügen.

Die Hansestadt Lüneburg wird fristgerecht gegen den Bescheid vom 24.04.2019, LG 1 R.10 – 81027/80252/4 LG, Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erheben, aber nur wenn nicht rechtzeitig eine Korrektur des oben genannten Bescheides der Niedersächsischen Landesschulbehörde in Richtung Fortführung der Johannes-Rabeler-Schule erfolgt ist. Wegen der Kurzfristigkeit bereitet die Verwaltung die Klage vorsorglich bereits jetzt vor. Der Klage sind die oben genannten Zahlen als aktualisierte Prognose sowie die Beweggründe der Antragsteller beizufügen.

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg wird den Vorsitzenden der im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen sowie den Mitgliedern des Schulausschusses den bisherigen Schriftverkehr mit der Landesschulbehörde in dieser Sache vollständig zugänglich machen und die genannten Personen umgehend unaufgefordert und schnellstmöglich über jeden Informationsaustausch zwischen der Verwaltung, der Niedersächsischen Landesschulbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde vom 24.04.2019, LG 1 R.10 –81027/80252/4 LG, informieren.

Die Hansestadt Lüneburg stimmt im Falle einer Weiterführung der Johannes-Rabeler-Schule als Schulträger der Aufnahme von Schülern aus dem Landkreis zu.

Begründung der Dringlichkeit:

Gegen den Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde vom 24.04.2019, LG 1 R.10 – 81027/80252/4 LG, kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg eingereicht werden. Da außer der Sitzung am 9. Mai 2019 keine weitere Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg vor dem Fälligkeitstermin der Klageeinreichung (22.05.2019) terminiert ist, muss der Rat sich in der Sitzung am 9. Mai 2019 mit diesem Thema befassen und eine Entscheidung treffen.

Die inhaltliche Begründung zu dem Antrag erfolgt mündlich.

Ulrich Blanck Henrik Morgenstern Frank Soldan

für die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP

Stellungnahme zum Dringlichkeitsantrag „Fortführung der Johannes-Rabeler-Schule“ der Gruppe CDU, Bündnis 90 Die Grünen und FDP vom 08.05.2019 (TOP 5.1 VO/8400/19) sowie zu den Anträgen der Tagesordnungspunkte 5.2 bis 5.5 und im Zusammenhang mit der beigefügten Stellungnahme des Rechtsamtes vom 17.05.2019:

Der Gesetzgeber schafft mit dem § 183 c Abs. 5 NSchG die Möglichkeit, eine noch bestehende Förderschule Lernen bis 2028 weiterzuführen. Spätestens zum 31.07.2028 sollen diese Schulen aufgehoben sein. Letztmalige Aufnahme würde im Schuljahr 2022 / 2023 stattfinden.

Voraussetzung ist ein durch die Entwicklung der Schülerzahlen prognostizierter Bedarf sowie die Darlegung der Schulträger, mit welchen Maßnahmen der regionalen Schulentwicklung sie das Ziel der inklusiven Schule für ihre Region zu erreichen planen. Der so geschaffene Übergangszeitraum bis zum 31.07.2028 soll genutzt werden, um die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule zu verbessern und insbesondere den Ressourceneinsatz effektiver zu steuern.

Der Gesetzgeber schafft also diese Möglichkeit für Schulträger und Regionen, in denen die Inklusion im Regelschulsystem noch Mängel aufweist und verbessert werden muss.

Mit der Antragstellung soll der Bedarf anhand einer Prognose der Schülerzahlen entsprechend § 6 Abs. 1 SchOrgVO dargestellt werden.

Konkret fordert der Gesetzgeber, dass mit der Prognose mindestens 13 Schülerinnen und Schüler für eine Klasse pro Jahrgang dargestellt und ggf. angegeben wird, wie der Schulträger die Prognosezahlen ermittelt hat. Eine vorherige Elternbefragung zur Bedarfsermittlung ist nicht erforderlich. Laut Aussagen der NLSchB ist bei der Prognose ein Erfahrungswert von 20 - 30 % anzusetzen, d.h. 20 – 30 % der Kinder mit einem Förderbedarf Lernen, welche sich in den 3. und 4. Klassen befinden, besuchen erfahrungsgemäß eine Förderschule.

Zudem fordert der Gesetzgeber ein Inklusionskonzept des Schulträgers, das darlegt, wie die Inklusion umgesetzt wird.

Mit dem „Kompass Inklusion“ hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 24.05.2017 ein solches Konzept, das unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit, der Politik und der Fachkräfte erarbeitet wurde, beschlossen und damit Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die schulische Inklusion geschaffen.

Im Schulausschuss am 07.06.2018 wurde hierzu ein Antrag von FDP und CDU behandelt mit dem Ergebnis, dass der Auftrag für eine Elternbefragung erteilt wurde, damit als Ziel eine Fortführung der Förderschule Lernen / Joh.-Rabeler-Schule möglich wird.

Die Verwaltung hat in diesem Schulausschuss die Prognosezahlen dargestellt. Hierbei hat sie die tatsächlichen Zahlen der Kinder mit Förderbedarf L (19 Kinder) plus einem Erfahrungswert von zusätzlichen 4 Kindern, welche im Laufe des Jahres „hinzukommen“, zugrunde gelegt.

Ausgehend von einer Gesamtzahl 23 der Kinder mit Förderbedarf Lernen bei einer Übergangsquote auf die Förderschule Lernen wären dies bei 20 % = 5, bei 30% = 7 Kinder.

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat am 26.06.2018 beschlossen, für die Beantragung der Fortführung einer Förderschule die Prognosezahlen durch eine Elternbefragung zu ermitteln und im Schulgrundsatz-Ausschuss zur Aufnahme von Landkreis-Kindern zu beraten. Zudem wurde beschlossen, dass der Schulausschuss hinsichtlich der Kriterien und Fragestellungen des Fragebogens eingebunden wird.

Am 14.09.2018 hat der Schulausschuss einstimmig einen Beschluss gefasst zu einem Fragebogen, der vom Schulausschuss hinsichtlich des Anschreibens, der Fragestellung und der Zielgruppe erarbeitet wurde.

Nachdem der Schulgrundsatz-Ausschuss am 16.10.2018 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine Landkreis-Kinder aufgenommen und befragt werden, wurde die Elternbefragung vom 23.10.2018 bis zum 07.11.2018 durchgeführt.

Das Ergebnis der Elternbefragung untermauert den vorab prognostizierten Bedarf anhand der Entwicklung der Schülerzahlen (20-30 %). D.h. 5 Kinder aus den 4. Klassen und 3 aus den 3. Klassen haben ihr Interesse bekundet, die Förderschule L zu besuchen.

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 20.12.2018 hat die Schulverwaltung mit Datum vom 17.01.2019 den Antrag gem. § 183 c (5) NSchG bei der NLSchB auf Weiterführung der Johannes-Rabeler-Schule gestellt. Die Verwaltung hat das Ergebnis der Elternbefragung korrekt in einer tabellarischen Aufstellung ohne jede Kommentierung oder Wertung zusammengefasst dargestellt.

Dem Antrag der Hansestadt wurden folgende Anlagen beigelegt:

1. Antrag FDP / CDU vom 12.04.2018
2. Protokoll Schulausschuss vom 07.06.2018
3. Vorlage Kreistag vom 25.06.2018
4. Beschlussfassung Kreistag
5. Protokoll Schulgrundsatzausschuss vom 16.10.2018

6. Fragebogen mit Begleitschreiben
7. Protokoll Schulausschuss vom 14.09.2018
8. Präsentation zur Elterninfo am 22.10.2018
9. Prognosezahlen Entwicklung Schülerzahlen nächste 5 Jahre
10. Ergebnis Elternbefragung
11. Antrag FDP / CDU / Fr. Jamme vom 19.11.2018
12. Ratsbeschluss vom 20.12.2018

Damit war der gesamte Diskussionsverlauf mit allen Argumenten für die NLSchB nachvollziehbar und somit auch die Beweggründe des Antragstellers.

Die Verwaltung stellt von daher dazu fest, dass im Antrag der Hansestadt keine falschen Prognosezahlen übermittelt wurden.

In ihrem Dringlichkeitsantrag verweist die Gruppe auf Zahlen, welche vom kom. Schulleiter der Johannes-Rabeler-Schule vorgelegt worden seien.

Per Mail vom 08.02.2019 hat der kom. Schulleiter der Joh.-Rabeler-Schule einen Bericht zur Entwicklung der Schülerzahlen vorgelegt. Er beschreibt, 37 Interessenten (davon 20 für das Schuljahr 2019/20) zu haben und erklärt, dass damit die Fortführung der JRS möglich sei. Auf Nachfrage der Schulverwaltung wird eine Liste mit 13 Kindern vorgelegt, von denen 7 im Landkreis wohnen und 6 in der Hansestadt Lüneburg.

Ebenfalls per Mail, am 01.03.2019, hat der kom. Schulleiter der Joh.-Rabeler-Schule erneut einen Bericht zur Entwicklung der Schülerzahlen vorgelegt. Er beschreibt, 39 Interessenten (davon 22 für das Schuljahr 2019/ 2020) zu haben und erklärt, dass damit die Fortführung der JRS möglich sei. Angehängt ist eine Liste mit 17 Kindern, von denen 8 im Landkreis wohnen und 9 in der Hansestadt Lüneburg. Damit sind 3 Anfragen aus Lüneburg beim Schulleiter mehr dazu gekommen. Das bedeutete im Ergebnis keine wesentliche Veränderung. Zudem waren nicht alle Angaben zu evaluieren, da keine vollständigen Daten zur Überprüfung vorlagen.

Beide Mails sind auch an die NLSchB gegangen.

Die NLSchB bat die Verwaltung um Stellungnahme zum Schreiben des kom. Schulleiters vom 08.02.2019.

Dazu wurde mitgeteilt, dass der kom. Schulleiters Schüler aus dem Landkreis in seine Berechnungen hineinbringt. Es ist zudem nicht zu ermitteln, ob von den benannten Kindern bereits welche an der Elternbefragung teilgenommen haben und ob bei allen Kindern

(schon) der Förderbedarf Lernen festgestellt ist. Abzüglich der LK-Kinder würden selbst bei positiver Bewertung der Zahlen die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrages nicht vorliegen. Es wären weiterhin weniger als 13 Kinder.

Die NLSchB hat mit Bescheid von 24.04.2019 auf der Grundlage der von der Hansestadt vorgelegten Prognose sowie auf der Grundlage einer eigenen Prognose zum Antrag auf Weiterführung der Johannes-Rabeler-Schule diesen abgelehnt.

Die Prognose der Hansestadt Lüneburg basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. es wurde einerseits der Bedarf anhand der Entwicklung der Schülerzahlen in den Förderschulen (20-30 % der Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf L) zu Grunde gelegt. Andererseits wurden diese Zahlen mit dem Ergebnis der Elternbefragung untermauert.

Am 10.05.2019 wurde der kom. Schulleiter von der NLSchB und der Schulverwaltung gebeten, eine von ihm benannte Mail mit neuen Zahlen auch an die Stadtverwaltung weiterzuleiten. Auf diese „neuen Zahlen“ bezieht sich ebenfalls der Dringlichkeitsantrag der Gruppe; eingegangen am 08.05.2019.

Bis dahin hatte die Stadtverwaltung diese Mail nicht erhalten. Eine aktualisierte Liste mit 26 Interessenbekundungen wurde der Stadtverwaltung dann am 10.05.2019 zugesandt.

Die Aufstellung enthält 26 Interessenten, davon 13 Lüneburger Kinder, von denen lt. Liste drei Kinder noch keinen festgestellten Förderbedarf Lernen haben und zwei weitere, die angekündigt haben, nach Lüneburg zu ziehen und dann Interesse an einer Beschulung an der Förderschule haben. Von den 13 Lüneburger Kindern sind 10 namentlich benannt. Weitere 11 Kinder stammen aus dem LK. Es wurde ein Abgleich der Liste mit Kindern, die Förderbedarf Lernen haben und sich in den 4. Klassen der städtischen Grundschulen befinden, vorgenommen. Die Eltern von Kindern mit Förderbedarf Lernen, welche vom Schulleiter benannt wurden, sind auch an der Elternbefragung beteiligt gewesen.

Nach aktueller Abfrage in den Grundschulen, wie viele Kinder mit Förderbedarf L die 3. und 4. Klassen besuchen, ergibt sich folgendes Bild:

25 Kinder mit Förderbedarf L in den 4. Klassen,

24 Kinder mit Förderbedarf L in den 3. Klassen,

Würden 30 % der Kinder die Förderschule besuchen, wären es in den 4. Klassen 8 Kinder, in den 3. Klassen 7 Kinder.

Das bedeutet, dass auch die aktualisierten Zahlen keine veränderte Prognose zulassen.

Unter TOP 5.5 der Ratssitzung am 21.05.2019 beantragt die Gruppe die Fortführung der JRS für das Schuljahr 2019/ 2020 gem. § 4 Abs. 1 SchOrgVO.

Mit diesem Antrag möchten die Antragssteller erreichen, dass im Falle einer Ablehnung der Fortführung der Johannes-Rabeler-Schule die Fortführung durch die Zusammenfassung mit einer anderen Schule ermöglicht wird.

Die Verwaltung stellt dazu fest, dass gemäß § 4 Abs. 1 SchOrgVO eine Schule, die nicht einzügig geführt werden kann, also die nach § 4 Abs. 3 SchOrgVO genannte Mindestzügigkeit von 13 Schülern nicht erreicht, fortgeführt werden darf, wenn (im Sekundarbereich I) die Schule mit einer anderen Schule organisatorisch zusammengefasst wird (§106 Abs 6 S. 1 Nr. 2 NSchG).

Die Hansestadt Lüneburg kann gemäß § 106 Abs. 6 S. 1 NSchG zwei genau bezeichnete und bestehende Schulen organisatorisch zusammenfassen. Hier könnte sich die Zusammenfassung z.B. mit der OBS Am Wasserturm und der Johannes-Rabeler-Schule anbieten. Es würde eine neue Schule entstehen, ohne dass die bisher bestehenden Schulen, wie im Falle einer Zusammenlegung nach § 106 Abs. 1 NSchG, rechtlich untergehen würden. Diese bisher selbstständigen Schulen werden damit Schulzweige unter einem organisatorischen „Dach“, arbeiten jedoch nicht auf pädagogischer Basis zusammen.

Für die jeweilige Schulform, hier Oberschule und Förderschule, gelten weiterhin die nach § 106 Abs. 6 S. 3 NSchG entwickelten Vorschriften. Es liegt eine organisatorische und keine pädagogische Zusammenfassung der Schulen vor. § 106 Abs. 6 S. 2 NSchG regelt die Zusammenfassung in allgemeiner Form, für die pädagogische Zusammenarbeit wird Spielraum gelassen.

Entscheidend ist im Falle der Zusammenfassung z.B. der Oberschule am Wasserturm und der Johannes-Rabeler-Schule, dass die organisatorische Zusammenführung nicht davon abhängig ist, dass eine auf Dauer entsprechende Schülerzahlentwicklung vorliegt, wie im Falle der Zusammenlegung zweier Schulen nach § 106 Abs. 1 NSchG.

Die Zusammenfassung z.B. der Oberschule am Wasserturm und der Johannes-Rabeler-Schule muss von der Hansestadt beschlossen werden und von der Landesschulbehörde genehmigt werden; § 106 Abs. 1 NSchG.

Sie ist an keine weiteren Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 bis 5 NSchG gebunden.

Das Zusammenfassen zweier Schulen muss nicht auf Dauer angelegt sein.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der (neue) § 183 c Abs. 5 NSchG das Ergebnis aus dem politischen Spannungsverhältnis der Koalitionsfraktionen ist. Der Gesetzgeber hatte hier **das Ziel vor Augen, die Fortführung der Förderschule für einen begrenzten Zeitraum zu gestatten**. Es ging ihm nicht darum, die Förderschule wieder einzuführen. In der Begründung zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 16.01.2018

(Druckvorlage 18/168) heißt es bei Buchstabe B (Besonderer Teil) zu Nummer 6 (§ 183 c) im zweiten Absatz, zweiten Satz, dass für die Weiterführung einer bestehenden Förderschule ein Antrag bei der NLSchB notwendig ist, **in dem u.a. die nach der Verordnung über die Schulorganisation erforderlichen Schülerzahlen dargelegt werden.**

Hier wird explizit auf die erforderliche Schülerzahl in § 4 Abs. 3 SchOrgVO (entspricht der erforderlichen Schülerzahl) Bezug genommen, nicht aber auf den Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 1, Ziffer 9 SchOrgVO. Daraus kann geschlossen werden, dass § 4 Abs. 1 Ziffer 9 SchOrgVO keine Anwendung findet.

Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zwar die SchOrgVO erwähnt , allerdings nur im Hinblick auf die erforderliche Schülerzahl. Auf Ausnahmetatbestände wurde hier nicht eingegangen.

Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass keine Ausnahme von der Mindestschülerzahl möglich ist. Die Entwicklung der Schülerzahl muss damit nach § 183 c Abs. 5 NSchG i.V.m. § 4 Abs. 3 SchOrgVO das Fortführen der Schule rechtfertigen. Der Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Nr. 2a SchOrgVO findet somit keine Anwendung.

Zu der weiteren Voraussetzung in § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Nr. 2.b SchOrgVO ist festzuhalten, dass nach § 25 NSchG die ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit nur erfolgen kann, wenn die Schulen diese **miteinander „vereinbaren“**. Das bedeutet, dass beide Schulen aktiv zustimmen müssen. Die Schulen können nicht zu einer ständigen pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit gezwungen werden. Sollte dies zur Anwendung kommen, ist eine Abstimmung mit den betroffenen Schulen erforderlich.

Ansonsten gelten hier aber vor allem die Ausführungen wie oben zu § 106 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NSchG; der Gesetzgeber wollte auf Grund der Gesetzesbegründung nicht, dass dieser Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 1 Ziffer 2b SchOrgVO anwendbar ist.

Mit ihrem Dringlichkeitsantrag und dem Antrag unter TOP 5.3 beantragt die Gruppe CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP zudem, dass die Hansestadt Lüneburg im Falle einer Weiterführung der Johannes-Rabeler-Schule als Schulträger der Aufnahme von Schülern aus dem Landkreis zustimmt.

Bei Schülern aus der Fläche des Landkreises handelt es sich um „auswärtige Schülerinnen und Schüler“, die nach § 105 NSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben, in einer städtischen Schule aufgenommen zu werden. Es ist erkennbar, dass sich eine Aufnahme von Schülern aus dem Landkreis aufgrund dieser Rechtsgrundlage nicht ergibt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 beschlossen, eine eigene Förderschule Lernen nicht fortzusetzen. Der Landkreis möchte den Weg der inklusiven Beschulung fortsetzen. In der gemeinsamen Sitzung des Schulgrundsatzausschusses am 16.10.2018 wurde diese Haltung bestätigt, so dass festgelegt wurde, dass Landkreis-Kinder nicht an der

Elternbefragung teilnehmen und nicht in der Johannes-Rabeler-Schule aufgenommen werden.

Im Antrag zu TOP 5.4 bezieht sich der Antragsteller in seiner Begründung zudem auf die Schulbezirke mit dem Hinweis, dass Landkreis-Schüler in die Prognose aufgenommen werden sollen.

Der Hinweis der Antragsteller, dass es für die Förderschule keinen Schulbezirk gibt ist nicht zielführend, da Schulbezirke grundsätzlich nur innerhalb des Gebietes eines Schulträgers eingerichtet werden. Soweit es zu Schulträger-übergreifenden Schulbezirken kommen soll, sind hierzu besondere Vereinbarungen der beteiligten Schulträger erforderlich. Siehe hierzu die Satzungsregelungen bezüglich der drei Integrierten Gesamtschulen in Stadt und Landkreis Lüneburg.

Für die anderen weiterführenden Schulen gilt zunächst die Beschränkung auf das eigene Gebiet. Dass in der Praxis die Schulen in Stadt und Landkreis grundsätzlich alle Schüler aufnehmen, findet seine Grenzen in der festgelegten jeweiligen Zügigkeit. Soweit es hier zu mehr Anmeldungen als freie Schulplätze zur Verfügung stehen, kommt, wäre aus dem Kreis der „auswärtigen Schüler“ wegzulösen.

Daher kann kein Anspruch abgeleitet werden, wie es die Antragsteller formulieren, dass bei der Prognose auch Interessensbekundungen aus dem LK Lüneburg zu berücksichtigen sind.

Eine Einbeziehung von Landkreis-Schülern in die Prognose ist nur dann möglich, wenn diese auch an der Schule aufgenommen werden sollen. Eine Befragung der Landkreis-Schüler ist dem Schulträger Hansestadt Lüneburg nicht möglich. Dies wäre Aufgabe des Landkreises.

Über die mögliche Aufnahme von Schülern aus dem Landkreis entscheidet die Hansestadt als Schulträger.

Der Schulträger Hansestadt Lüneburg kann entscheiden, Schüler aus dem Landkreis aufzunehmen, auch wenn diese keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme haben. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Hansestadt.

Nach den Berichten des kom. Schulleiters der Joh.-Rabeler-Schule gibt es einen Anteil von potentiellen Schülern aus dem Landkreis, die an einer Aufnahme an der Förderschule Interesse gezeigt haben.

Soweit der Rat mehrheitlich zu dem Ergebnis kommt, Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis an der Joh.-Rabeler-Schule aufzunehmen, wird dies wahrscheinlich dazu führen, dass die prognostizierbare Schülerzahl von mindestens 13 Schülerinnen und Schüler gemäß § 4 (3) SchOrgVO erreicht wird.

Unter diesen Voraussetzungen kann ein Antrag auf Aufhebung des Bescheides der NLSchB vom 24.04.2019 bei der Landesschulbehörde gestellt werden.

Im gültigen Finanzvertrag zwischen Landkreis und Hansestadt ist in § 4 die Finanzierung der Schulen geregelt. Demnach erstattet der Landkreis im üblichen Rahmen die Aufwendungen nach § 117 und § 118 NSchG für die Schulen des SEK I und II, einschließlich der Förderschule.

Ausweislich der Jahresrechnung 2018 konnte in allen Einzahlungen und Auszahlungen keine Kostendeckung für das Produkt Förderschule erreicht werden. Umgelegt auf pro Kopf Schüler verblieben ca. 1.100,- €/ Jahr ungedeckter Aufwand bei der Hansestadt Lüneburg.

Hinzu kämen die einmaligen, investiven Aufwendungen, um das Gebäude Haus 2 wieder für Unterrichtszwecke nutzbar zu machen. Hier geht das Baudezernat von Kosten in Höhe von 900.000,- € aus. In diesem Betrag sind auch Aufwendungen zur Erneuerung der gesamten Haustechnik und zum Einbau eines Fahrstuhles enthalten. Dazu wird in der Sitzung vorgetragen.

Der Landkreis Lüneburg hat gegenüber der Hansestadt deutlich gemacht, dass er sich an den entstehenden Kosten für die Förderschule nicht beteiligen wird, auch nicht, wenn die Hansestadt Lüneburg als Schulträger entscheidet, Landkreis-Kinder mit Förderbedarf Lernen aufzunehmen.

Schüler aus dem Landkreis können also grundsätzlich aufgenommen werden. Dies stellt aber eine freiwillige Leistung dar.

Ein Blick in benachbarte Landkreise zeigt, dass im Landkreis Uelzen und im Landkreis Osterholz-Scharmbeck nur noch inklusiv beschult wird.

In den Landkreisen Heidekreis, Harburg, Verden und Celle bestehen Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen. Hier werden grundsätzlich keine Schülerinnen und Schüler aus anderen Landkreisen aufgenommen.

Zusammenfassung:

Das Begehren der Antragsteller ist der Erhalt der Förderschule. Hierzu müsste der Rat beschließen:

1. die Zahlen des kom. Schulleiters zu akzeptieren und zur Grundlage der Prognose zu machen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche Prognoseermittlung von der Verwaltung weder nachvollzogen noch bestätigt werden kann.
2. Landkreis-Kinder mit einem Förderbedarf Lernen an der Johannes-Rabeler-Schule aufzunehmen.
3. die Verwaltung beauftragen, dass diese den Antrag bei der NLSchB stellt, den Bescheid vom 24.04.2019 dahingehend abzuändern, dass die Förderschule aufgrund

der unter 1 oder 2 genannten geänderten Voraussetzungen weitergeführt werden soll.

Sollte die Johannes-Rabeler-Schule weitergeführt werden, steht dazu das Haus 2 der Schule zur Verfügung und bietet ausreichend Platz.

Dieses muss jedoch zunächst saniert werden. Laut Aussagen des Fachbereiches 8 ist ein frühester Bezug Mitte 2020 möglich.

Bis dahin muss die Schule also im Hauptgebäude verbleiben, was sich wiederum auf die geplante Baumaßnahme im Hauptgebäude der JRS für die Oberschule Am Wasserturm auswirken wird. Bei der bereits beschlossenen Baumaßnahme im Hauptgebäude der Johannes-Rabeler-Schule handelt es sich um die Erweiterung und damit Entlastung der Oberschule am Wasserturm. Für diese Baumaßnahme sind Fördermittel in Höhe von 1 Mio € vom Integrationsfonds des Landes Niedersachsen eingeworben worden, deren Verwendung bis 2020 sichergestellt sein muss.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Weiterführung der Förderschule würde folgende Kosten verursachen, die derzeit im Haushalt nicht zur Verfügung stehen:

- Kosten pro Schülerin und Schüler aus dem Landkreis (ca. 1.100 € / Jahr / SuS) = **290.400 €** bis 2028 bei durchschnittlich 11 LK-Kindern pro Jahrgang.
- Zusätzliche Kosten für die Anmietung von Büroflächen für den Bereich 51 = 8 Jahre x 80.000 € Mietkosten = mindestens **640.000 €**.
Vgl. z.B. Anmietung Postgebäude 60.000 € / Jahr für 22 Arbeitsplätze. Der Bereich 51 benötigt 42 Arbeitsplätze; demnach ca.-Kosten von 115.000 € = **920.000 €** Mietkosten für 8 Jahre nicht unrealistisch.
- Investitionskosten für die Investitionen in Haus 2 in einer Gesamthöhe von mindestens **900.000 €**.

Ein Erstattungsanspruch für Fahrtkosten müsste gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Im Schulgrundsatzausschuss hat der Landkreis erklärt, diese nicht zu übernehmen.

Steinrücke
Stadträtin

Stellungnahme zu den Anträgen von CDU, Bündnis 90 DIE GRÜNEN und FDP zur Fortführung der Johannes-Rabeler-Schule

I. Sachverhalt

Der Dringlichkeitsantrag vom 08.05.2019 von CDU, Bündnis 90 DIE GRÜNEN und FDP (im folgenden: Gruppe) zur Ratssitzung am 09.05.2019 zur Johannes-Rabeler-Schule (JRS) ist nun TOP 10.2 der Sitzung vom 21.05.2019, Vorlage VO 8400/19. Der Antrag enthält in Stichworten (hinsichtlich des genauen Inhalts wird auf den Antrag verwiesen) folgende Punkte:

1. Antrag der Stadt bei der Landesschulbehörde, deren Bescheid vom 24.04.2019 zu korrigieren.
2. Bei nicht firstgerechter Korrektur Klageerhebung.
3. Vollständiges Zugänglichmachen des bisherigen Schriftverkehrs mit der Landesschulbehörde in dieser Sache für die Fraktionsvorsitzenden sowie den Mitgliedern des Schulausschusses.
4. Unverzügliche Information an die Fraktionsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Schulausschusses über jeden Informationsaustausch mit der Landesschulbehörde.
5. Zustimmung der Stadt im Falle der Weiterführung der JRS.

Zur nun anberaumten Sitzung des Rates am 21.05.2019 hat die Gruppe weitere Anträge zur JRS gestellt:

1. VO 8412/19 = TOP 5.3 (Aufnahme von Schülern aus dem Landkreis)
2. VO 8413/19 = TOP 5.4 (Korrekturantrag an die Landesschulbehörde)
3. VO 8414/19 = TOP 5.5 (Stadt soll gegebenenfalls einen Antrag nach § 4 Abs. SchOrgV stellen)

II. Stellungnahme

Die Stellungnahme des Rechtsamtes beschränkt sich allein auf die kommunalverfassungsrechtliche Seite der Anträge. Hinsichtlich der schulrechtlichen Aspekte wird auf die Stellungnahme des Bereiches 53 Bildung und Betreuung verwiesen.

1. Zum Ursprungsantrag (Vorlage VO 8400/19)

zu oben 1.

Eine Zuständigkeit des Rates ist grundsätzlich nicht gegeben, denn § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 20 NKomVG enthält keine Zuständigkeit des Rates in Schulangelegenheiten. Eine Zuständigkeit ergibt sich auch nicht aus § 58 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

Schulangelegenheiten sind auch nicht dem Verwaltungsausschuss nach § 76 NKomVG zugewiesen. Sie sind vielmehr ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für die nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamte, also der Oberbürgermeister zuständig ist.

Eine Zuständigkeit des Rates für die Angelegenheit "Fortführung der Johannes-Rabeler-Schule" folgt aber aus § 58 Abs. 3 Satz 1 a.E. NKomVG, weil sich der Rat nach dem Antrag die Beschlussfassung für diesen Einzelfall vorbehalten will. Nach der einschlägigen Kommentarliteratur (vgl. Blum in: Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, § 58, Rn. 56) bedarf es für die Ausübung dieses Vorbehalts eines ausdrücklichen Beschlusses des Rates.

zu oben 2.

Die Hansestadt Lüneburg hat am 17.05.2019 fristwährend (Ablauf der Klagefrist: 28.05.2019) Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg gegen den Bescheid der Landesschulbehörde vom 24.04.2019 erhoben. Für die weitere Prozessführung soll ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht mandatiert werden.

zu oben 3.

Dieser Teil des Antrags stellt einen Antrag auf Akteneinsicht dar. Dieser ist nach § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG zur Überwachung der Beschlüsse des Rates zulässig. Er setzt einen entsprechenden Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion oder einer Gruppe voraus. Sodann ist einzelnen Abgeordneten Akteneinsicht zu gewähren.

Demnach genügt die Formulierung im Antrag den Anforderungen (noch) nicht. Es fehlt an der konkreten Angabe des Überwachungszwecks (es ist bisher allein pauschal von "zugänglich machen" des bisherigen Schriftverkehrs die Rede) sowie die Benennung der einzelnen Ratsmitglieder, die die Akteneinsicht vornehmen sollen. Ein pauschales Zugänglichmachen für die Fraktionsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Schulausschusses ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß der Schulausschuss kein Ausschuss des Rates nach § 71 NKomVG ist, sondern ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG, der sich dementsprechend auch aus Ratsmitgliedern und externen Personen zusammensetzt.

zu oben 4.

Schulangelegenheiten sind - wie oben ausgeführt - Geschäft der laufenden Verwaltung, für die nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG der Oberbürgermeister zuständig ist. Als Annex zu dieser Zuständigkeit gehört z.B. auch die konkrete Abwicklung der damit verbundenen Verwaltungsvorgängen in Form von Schriftverkehr. Ein Informationsbegehren in dem Sinne, dass die Verwaltung *„umgehend unaufgefordert und schnellstmöglich über jeden Informationsaustausch zwischen der Verwaltung, der Niedersächsischen Landesschulbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem Bescheid der Niedersächsischen*

Landesschulbehörde vom 24.04.2019“ den genannten Personenkreis informiert, greift damit grundsätzlich in die Kompetenzen des Hauptverwaltungsbeamten ein.

Im Falle einer durch **Ausübung eines Vorbehalts im Sinne des § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG begründeten Ratszuständigkeit**, also die „Heranziehung“ eines Geschäfts der laufenden Verwaltung, müsste aus Sicht der Verwaltung eine Verwaltungseinheit (Rechtsamt) eine Sekretariatsfunktion übernehmen und die Informationsweitergabe sicherstellen.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes kritisch anzumerken:

Das mit dem Antrag verfolgte umfassende Informationsbegehren kommt einer dauerhaften auf die Zukunft gerichteten Akteneinsicht gleich. Das Recht auf Akteneinsicht steht nach § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nur einzelnen Abgeordneten zu, die im Übrigen namentlich zu benennen sind. Da Mitglied des Schulausschusses auch Personen sind, die nicht dem Abgeordnetenkreis zugehören, sieht die Verwaltung das Informationsbegehren in Bezug auf diesen Personenkreis als nicht zulässig an.

zu oben 5

Hier gelten die Ausführungen zu oben 1.

2. zu VO 8412/19 = TOP 5.3 (Aufnahme von Schülern aus dem Landkreis)

Dieser Antrag vom 13.05.2019 ist mit dem Antrag oben Punkt 1. enthalten.

Es wird daher empfohlen, diesen Antrag zurückzunehmen.

3. zu VO 8413/19 = TOP 5.4 (Korrekturantrag an die Landesschulbehörde)

Dieser Antrag vom 13.05.2019 ist im Wesentlichen mit dem Antrag oben Punkt 1. identisch und ergänzt um die Äußerung zum fehlenden Schulbezirk.

Es wird daher empfohlen, den ursprünglichen Antrag um die Äußerung zum fehlenden Schulbezirk zu ergänzen und den Antrag im übrigen zurückzunehmen.

3. VO 8414/19 = TOP 5.5 (Stadt soll gegebenenfalls einen Antrag nach § 4 Abs. SchOrgV stellen)

Dieser Antrag vom 13.05.2019 ist im Antrag vom 08.05.2019 nicht enthalten. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Dezernates V verwiesen.

Im Original gezeichnet
Sorger